••		
IIIDECV	Entagnaun	. aab atni ab a
LUBEUN	EHISOFYUL	ıgsbetriebe
LUDLUII	ZII COOL OCI	00000000

EN-Nr.	
	(com Donaniahatraihar accessfillan)

Grundlegende Charakterisierung

für die Entsorgung von Abfällen auf der Deponie Niemark (gemäß § 8 DepV vom 27.04.2009, Änderung zum 01.12.2011)

Die Punkte 1 bis 10 sind vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen. Eine Verwertung ohne diese Angaben und Anlagen ist rechtlich nicht zulässig. Führen Änderungen im abfallerzeugenden Prozess zu relevanten Änderungen des Auslauverhaltens oder der Zusammensetzung des Abfalls, hat der Erzeuger, bei Sammel-entsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber unaufgefordert eine neue grundlegende Charakterisierung vorzulegen.

grunu	regende charakterisierung vorzulegen.				
1.	Abfallherkunft: (§ 8, Abs. 1, Nr. 1, DepV)	Abfallerzeuger: Anschrift: Ansprechpartner: Telefon / Telefax: eMail: Anfallstelle:	Name / Firma Straße / Postleitzahl / Ort Kontaktperson Telefon / Telefax der Kontaktperson Mailadresse der Kontaktperson Anfallstelle / Ausbaustelle / Abbruchstelle		
2.	Abfallbeschreibung: (§8, Abs. 1, Nr. 2, DepV)	Betriebsinterne Abfallbez			
		Der Abfall fällt kontinkontinuerlicher Prozess Der Abfall fällt einmandbruch, Aushub Abfall zur Ablagerun Beseitigung	alig / chargenweise an.	nicht analytisch):	
3.	Abfalleigenschaften: (§ 8, Abs. 1, Nr. 4, DepV)	Aussehen: Konsistenz: Geruch: Farbe: Homogenität:	optisch	staubig flüssig	
	Deklarations analytik:	Asphalt, etc.) bzw. § Deklarationsunterlag 3, Tab. 2, DepV bzw. Zusätzliche Paramet	n, da es sich um Abfälle gemäß § 8, Abs. 2 (Asbest, KMF, v. § 8, Abs. 8 (Beton, Bauschutt, Boden), DepV handelt. erlagen gem. § 8, Nr. 6, 7 und 8 incl. Analytik im Umfang Anhang v. nachfolgender Checkliste liegen bei. meter für Deponien DK I und II (PAK, chungen (z. B. Schwermetalle:		
	Reaktionsverhalten:	☐ mit Wasser ☐	mit Lösungsvermittler	nicht zu erwarten	
4.	Vorbehandlung: (§ 8, Abs. 1, Nr. 3, DepV)	nicht erforderlich (Zu nicht erfolgt (mit Be		halten)	

5.	Abfallmenge: (§ 8, Abs. 1, Nr. 5, DepV)	Menge / Jahr: ^{Mg} / _a
		Menge einmalig: Mg
6.	Gefährlichkeit: (§ 8, Abs. 1, Nr. 10, DepV)	z. B. H 5 (gesundheitschädlich), H 7 (krebseregend). Spiegeleinträge sind zu beachten.
7.	Einstufung / Bewertung:	Der Abfall hält die Zuordnungswerte für DK 0 DK I DK II ein. nicht ein. Bewertungsgrundlage: Anhang 3, Tabelle 2, DepV Einstufung gefährlich / nicht gefährlich (Handlungshilfe Bund zur AVV) Die Schwankungsbreite einstufungsrelevanter Parameter beträgt bei:
8.	Schlüsselparameter: (§ 8, Abs. 1, Nr. 12, DepV)	Vorschlag abweichend vom Gesamtumfang (je weitere Charge / je 1000 Mg) OS: EL:
	Untersuchung:	☐ je angef. 1000 Mg ☐ einmal jährlich ☐
9.	Bemerkungen:	
10.		
20.	/	Unterschrift Abfallerzeuger Mitwirkende
	Der unter Nr. 8 aufgeführte Parameterumfang is Für die Benennung von Schadstoffen, die in der g von ihm Beauftragte verantwortlich.	t für den Deponiebetreiber nicht bindend. rundlegenden Charakterisierung nicht aufgeführt, aber als Verunreinigungen im Entsorgungsgut enthalten sind, ist der Abfallerzeuger bzw. der